



Musikkapelle Hartkirchen
Pflegerstraße 1
4081 Hartkirchen

Grieskirchen, 24.04.2024

Bewilligung gemäß § 82 StVO 1960

BESCHEID

Aufgrund des Ansuchens vom 22.02.2024 ergeht von der Bezirkshauptmannschaft Eferding als Organ der Landesverwaltung erster Instanz gemäß § 94b Abs.1 lit.b Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960) nachstehender

SPRUCH

I. Straßenpolizeiliche Bewilligung

Der Musikkapelle Hartkirchen, vertreten durch Obmann Bernhard Aichinger, wird hiermit in straßenpolizeilicher Hinsicht, unbeschadet sonstiger Rechtsvorschriften, die Bewilligung erteilt, von 07.06. bis 09.06.2024 die B131 Aschacher Straße sowie die Gemeindestraße Deinham für die Durchführung des Bezirksmusikfestes zu benutzen.

Hierzu wird die **Gemeindestraße Deinham** von 07.06. 12:00 Uhr bis 09.06.2024 19:00 Uhr ab der Kreuzung mit der B131 bis zum Bahnübergang für den allgemeinen Fahrzeugverkehr **gesperrt**.

Die Straßensperren sind an den angeführten Straßenstellen durch Anbringung einer Absperrung mittels rot-weißer Absperrgitter, Absperrlatten oder Leitbaken über rd. die Hälfte der Fahrbahnbreite zu kennzeichnen.

Auf der Absperrung ist jeweils das Verkehrszeichen "Fahrverbot in beiden Fahrtrichtungen" gemäß § 52 lit.a Zf.1 StVO 1960 anzubringen.

Die Umleitung des Fahrzeugverkehrs hat über die B131 – Raiffeisenweg – Himmelreich – Deinham bzw. umgekehrt zu erfolgen.

Die Umleitungstrecke ist nach beiden Umleitungsrichtungen an allen hierfür maßgeblichen Straßenkreuzungen durch die Hinweiszeichen "Umleitung" gemäß § 53 Abs.1 Zf.16b StVO 1960 anzuzeigen.

Weiters ist auf der **B131 Aschacher Straße** von Strkm. 13,810 bis Strkm. 14,050 in beiden Fahrtrichtungen das **Überschreiten einer Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h verboten**.

Diese Bewilligung ist ferner an folgende Auflagen und Bedingungen gebunden:

- Die Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs sind auf Kosten des Bewilligungswerbers aufzustellen und nach Beendigung der Veranstaltung unverzüglich wieder zu entfernen.
- Sämtliche Absperreinrichtungen (rot-weiße Absperrgitter oder Absperrlatten, Leitbaken oder Leitkegel) müssen mit rückstrahlenden Elementen ausgestattet sein.
- Die Straßensperren sind bei Dunkelheit oder wenn es sonst die Witterung erfordert gemäß § 89 Abs.1 StVO 1960 zu beleuchten.
- Die vorgeschriebenen Straßenabsperungen, Umleitungstafeln und Zusatztafeln müssen so aufgestellt sein, dass sie für die Lenker herankommender Fahrzeuge rechtzeitig lesbar und wahrnehmbar sind, damit diese rechtzeitig und ohne Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer die mit der Umleitung verbundenen Fahrmanöver durchführen können.
- Die einheimische Bevölkerung ist über die Verkehrsbehinderung in geeigneter Weise (z.B. Informationsschreiben der Gemeinde) zu informieren.
- Im Zusammenhang mit der Veranstaltung verursachte Straßenverunreinigungen sind nach Abschluss der Bewilligungsdauer unverzüglich wieder zu entfernen und ist die Fahrbahn für den unbeeinträchtigten Fahrzeugverkehr freizugeben.
- Das Aufbringen von Farben oder Markierungen, welche nicht leicht entfernbar sind, wie z.B. Dispersionsfarbe auf der Fahrbahn bzw. dem Gehsteig, ist untersagt.
- Der Zeitpunkt der Aufstellung der Verkehrszeichen sowie die genauen Standorte (Strkm. oder sonstige Fixpunkte) sowie der Zeitpunkt der Entfernung der Verkehrszeichen ist vom Veranstalter, oder einer diesem gegenüber verantwortlichen Person, in einer schriftlichen Übersicht festzuhalten. Diese Übersicht ist der Behörde auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen.

Rechtsgrundlage

§ 82 Abs. 1 und Abs. 5 StVO 1960, BGBl. Nr. 159 i.d.g.F.

II. Verfahrenskosten

Folgende Kosten sind binnen zwei Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides zu entrichten:

Verwaltungsabgabe für

Erteilung der Bewilligung gemäß. § 82 StVO 1960

35,00 Euro

HINWEIS:

Die zu bezahlende **Gesamtsumme** ist der angefügten **Kostenaufstellung** zu entnehmen.

Rechtsgrundlage

§§ 76 ff AVG in Verbindung mit TP B VII Ziff.37 der Oö. Landesverwaltungsabgabenverordnung 2011

BEGRÜNDUNG

Gemäß § 82 Abs. 1 StVO 1960 bedarf die Benützung von Straßen einschließlich des darüber befindlichen, für die Sicherheit des Straßenverkehrs in Betracht kommenden Luftraumes zu anderen Zwecken als zu solchen des Straßenverkehrs einer Bewilligung.

Gemäß Abs. 5 ist diese zu erteilen, wenn durch die Straßenbenützung die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Dabei können Befristungen, Bedingungen und Auflagen vorgeschrieben werden.

Die Prüfung des Vorhabens hat ergeben, dass die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs nicht wesentlich beeinträchtigt wird, wenn die Vorschriften im Spruch dieses Bescheides eingehalten werden. Die Bewilligung ist daher zu erteilen.

Die Kostenvorschreibung ist in den angeführten Gesetzes- und Verordnungsstellen begründet.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid können Sie **binnen vier Wochen** nach Zustellung **Beschwerde** an das Verwaltungsgericht erheben.

Falls Sie innerhalb der Beschwerdefrist einen Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe stellen, beginnt die Beschwerdefrist erst mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung der Rechtsanwältin bzw. des Rechtsanwalts zur Vertreterin bzw. zum Vertreter und der anzufechtende Bescheid dieser bzw. diesem zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie zu laufen.

Die Beschwerde ist schriftlich bei uns einzubringen.

Schriftlich bedeutet handschriftlich oder in jeder technisch möglichen Form nach Maßgabe der Bekanntmachungen der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen unter <http://www.bh-gr-ef.ooe.gv.at> > Grieskirchen oder Eferding > Bürgerservice > Amtstafel > Kundmachungen oder <http://www.land-oberoesterreich.gv.at> > Service > Amtstafel.

Sie hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde (bescheiderlassende Behörde),
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

*Die Beschwerde (samt Beilagen) ist mit 30,00 Euro, ein gesondert eingebrachter Antrag auf Ausschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung (samt Beilagen) mit 15,00 Euro **pauschal** zu vergebühren, sofern keine Gebührenbefreiung vorliegt. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks (Geschäftszahl des Bescheides) durch Überweisung auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten.*

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr verwenden Sie bitte die Funktion „Finanzamtzahlung“ und geben Sie dabei neben dem Betrag folgende Informationen an:

- Steuernummer/Abgabenkontonummer: ... 109999102
- Abgabenart: EEE - Beschwerdegebühr
- Zeitraum: Datum des Bescheides

Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen.

Sie haben das Recht, im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht eine öffentliche mündliche Verhandlung zu beantragen.

HINWEIS:

Mit diesem Bescheid wird sonstige behördliche Verfügungen, Bewilligungen oder Feststellungen, die allenfalls nach anderen gesetzlichen Bestimmungen für das Vorhaben erforderlich sind, nicht vorgegriffen. Auch allenfalls erforderliche privatrechtliche Zustimmungen (z.B. Sondernutzungsverträge) werden dadurch nicht ersetzt.

Kostenaufstellung

Kostenart	Rechtsgrundlage	Betrag
Verwaltungsabgabe	Oö. Landesverwaltungsabgabenverordnung 2011	35,00 Euro
Kommissionsgebühr	Oö. Landes-Kommissionsgebührenverordnung 2013	0,00 Euro
Stempelgebühren	Gebührengesetz 1957	
▪ Antrag		14,30 Euro
▪ Beilagen		0,00 Euro
▪ Verhandlungsschrift		0,00 Euro
Gesamtsumme		49,30 Euro

Anmerkung:

Wir ersuchen Sie, die für dieses Verfahren angefallene Gesamtsumme unter Angabe der **Zahlungsreferenz "824050000275"** zu überweisen.

Bankverbindung:

Sparkasse OÖ, IBAN-Code: **AT64 2032 0321 0050 7503**, BIC: ASPKAT2LXXX.

Wir sind verpflichtet, die Stempelgebühren einzuheben und an das Finanzamt Österreich weiterzuleiten. Bei Nichtbezahlung sind wir verpflichtet, einen Befund aufzunehmen und dem zuständigen Finanzamt zu übersenden.

Freundliche Grüße!

Für den Bezirkshauptmann

Victoria Baumgartner

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

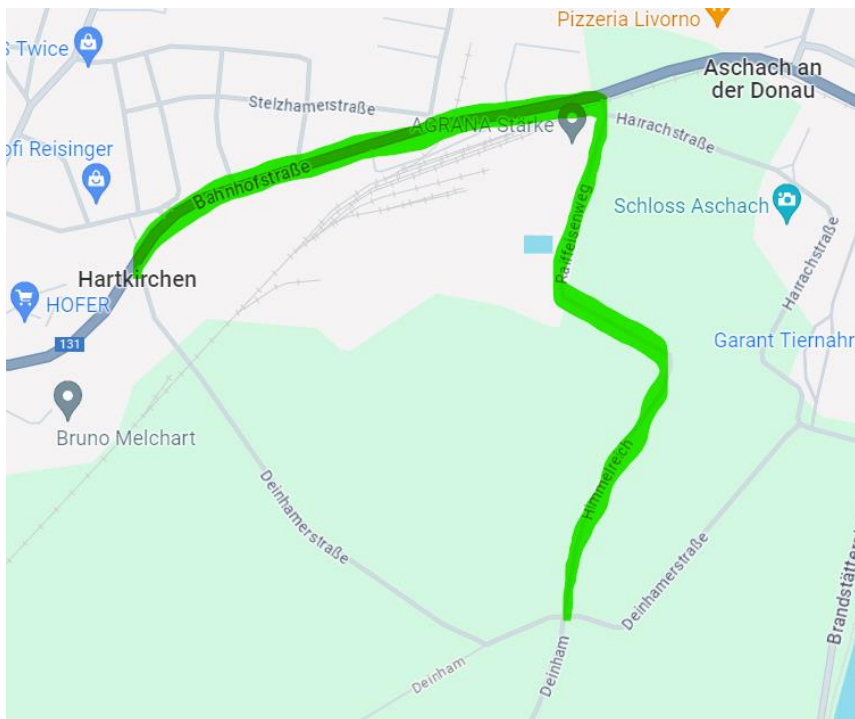
Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an die Bezirkshauptmannschaft Eferding, Manglborg 14, 4710 Grieskirchen, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Kundenzeiten (Parteienverkehr): Mo, Mi, Do, Fr 7.30 bis 12.00 Uhr, Di 7.30 bis 17.00 Uhr;

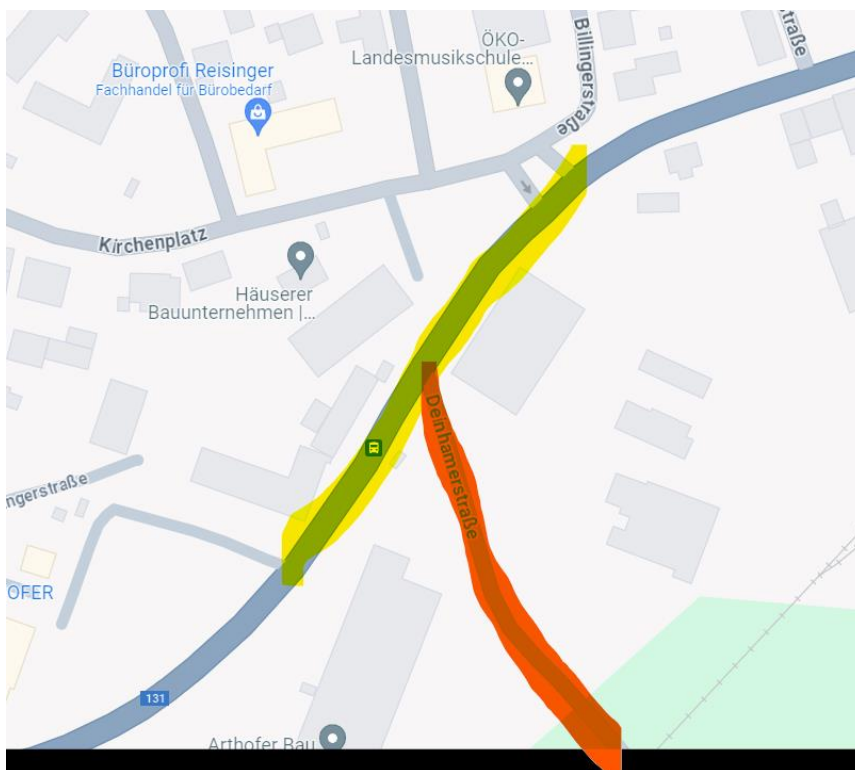
Amtsstunden: Mo, Do 7.00 bis 12.00 Uhr und 12.30 bis 17.00 Uhr, Di 7.00 bis 17.00 Uhr, Mi 7.00 bis 13.00 Uhr, Fr 7.00 bis 12.30 Uhr.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <http://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmitteilung-bhgrieskirchen.htm>

Umleitung



Geschwindigkeitsbeschränkung 30 km/h gelbe Linie Sperre rote Linie





Grieskirchen, 24.04.2024

2024-749/79

**Verordnung von Verkehrsmaßnahmen anlässlich
der mit Bescheid vom 24.04.2024 bewilligten
Veranstaltung**

Verordnung

Aus Anlass der oben angeführten Bewilligung wird gemäß § 43 Abs. 1 lit. b StVO 1960, BGBl.Nr. 159, i.d.g.F., die Aufstellung der nachstehend angeführten Verkehrszeichen bzw. Regelungen in dem im Bewilligungsbescheid festgesetzten örtlichen und zeitlichen Rahmen verordnet:

Fahrverbot in beiden Richtungen gemäß § 52 lit.a Z. 1 StVO 1960

Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h gemäß § 52 lit. a Z. 10a und b / Z. 11 StVO 1960

Die gegenständliche Verordnung tritt für die Dauer der Aufstellung der Verkehrszeichen in Kraft und bildet einen wesentlichen Bestandteil des oben angeführten Bewilligungsbescheides.

Freundliche Grüße!

Für den Bezirkshauptmann

Victoria Baumgartner

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:
<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an die Bezirkshauptmannschaft Eferding, Manglbürg 14, 4710 Grieskirchen, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Kundenzeiten (Parteienverkehr): Mo, Mi, Do, Fr 7.30 bis 12.00 Uhr, Di 7.30 bis 17.00 Uhr;

Amtsstunden: Mo, Do 7.00 bis 12.00 Uhr und 12.30 bis 17.00 Uhr, Di 7.00 bis 17.00 Uhr, Mi 7.00 bis 13.00 Uhr, Fr 7.00 bis 12.30 Uhr.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <http://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmitteilung-bhgrieskirchen.htm>

Ergeht nachrichtlich an:

- Marktgemeinde Aschach an der Donau
- Gemeinde Hartkirchen
- Straßenmeisterei Eferding
- Polizeiinspektion Aschach an der Donau
- Wirtschaftskammer Eferding, Herrn Moser
- Rotes Kreuz Hartkirchen
- Bezirksfeuerwehrkommando Eferding



angeschlagen am: 30.04.2024